

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14 September 2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 €.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Personen, die einen Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe nicht nachweisen können (z. B. Selbständige, Landwirte), erhalten neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstausschlag eine Entschädigung von 9,00 € pro Stunde, höchstens aber 75,00 € pro Tag. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 9,00 € je Stunde gewährt.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Für den Lehrgang Grundausbildung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 € gewährt.
- 4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Personen, die einen Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe nicht nachweisen können (z. B. Selbständige, Landwirte), erhalten neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstausschlag eine Entschädigung von 9,00 € pro Stunde, höchstens aber 75,00 € pro Tag. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant	650,-- €
b) 1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	325,-- €
c) 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	325,-- €
d) Abteilungskommandant	300,-- €
e) Stellvertretender Abteilungskommandant	150,-- €
f) Jugendwart	300,-- €
g) 1. Stellvertretender Jugendwart	150,-- €
h) 2. Stellvertretender Jugendwart	150,-- €
i) Gerätewart	130,-- € / Fahrzeug
j) Gerätewart Atemschutz	150,-- €
k) Gerätewart Funk	150,-- €

2) Die nachstehend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	200,-- €
b) 1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	125,-- €
c) 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	125,-- €
d) Abteilungskommandant	100,-- €
e) Stellvertretender Abteilungskommandant	50,-- €
f) Jugendwart	100,-- €
g) 1. Stellvertretender Jugendwart	50,-- €
h) 2. Stellvertretender Jugendwart	50,-- €
i) Gerätewart	in obiger Pauschale enthalten
j) Gerätewart Atemschutz	50,-- €
k) Gerätewart Funk	50,-- €

3) Wenn ein Feuerwehrangehöriger eine Doppelfunktion erfüllt, erhält er die Entschädigungen der Absätze 1 und 2 für beide Tätigkeiten.

4) Soweit nur eine teilweise Inanspruchnahme im Kalenderjahr eintritt, erfolgt eine Berechnung nach Monaten in entsprechenden Anteilen.

- 5) Für vom Wehrdienst freigestellte Personen gelten die Entschädigungssätze der Absätze 1 und 2 nicht.
- 6) Für die Teilnahme an einer dienstplanmäßig angesetzten Übung erhält jeder Feuerwehrangehörige Übungsgeld in Höhe von 4,00 € pro Übung.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 9,00 € pro Stunde, höchstens aber 75,00 € pro Tag, gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1992 außer Kraft.

Auenwald, den 15.09.2009

Karl Ostfalk
Bürgermeister